

Buchrezension

Walter Frenz, Öffentliches Recht, 4. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, 378 S., kart., € 25,80

In der Reihe Academia Iuris Examenstraining erscheint bereits in der 4. Auflage das Werk „Öffentliches Recht“ von Frenz. Der Untertitel verrät dabei, dass Frenz einen Aufbau wählt, der in anderen Lehr- und Lernbüchern eher an das Zivilrecht erinnert. So verspricht das Werk „eine nach Anspruchszielen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung“ im Öffentlichen Recht. Das Examinatorium von Frenz verschreibt sich demnach dem gesamten prüfungsrelevanten Stoff im Öffentlichen Recht auf nur etwas mehr als 350 Seiten. Damit ist vorab der Adressatenkreis dieser Lektüre relativ klar abgesteckt. Das Werk eignet sich ganz hervorragend für die komprimierte Wiederholung zur Examensvorbereitung und weniger für den Studenten, der Teilgebiete des Öffentlichen Rechts neu erschließen will.

Das Werk von Frenz ist in drei logische Teile gegliedert: Es geht zunächst um die Abwehr, sodann um den Erlass von Maßnahmen und schließlich um die Feststellung der Rechtswidrigkeit.

Innerhalb des ersten Teils (Abwehr von Maßnahmen) beginnt das Büchlein mit der Abwehr von Normen. Dabei behandelt Frenz zunächst die Überprüfung europarechtlicher Normen anhand der einschlägigen Rechtsschutzformen vor dem EuGH sowie die Vereinbarkeit deutscher Gesetze mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere im Hinblick auf das Vorlageverfahren nach Art. 234 EG. Sodann folgt logisch die Überprüfung nationaler Gesetze am Grundgesetz. Dem schließen sich Ausführungen über die Abwehr untergesetzlicher Normen anhand des Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO an. Dies erleichtert gerade in einem letzten Repetitorium vor den Staatsprüfungen das systematische Verständnis und verdeutlicht Zusammenhänge wie auch die jeweiligen Unterschiede. Vorab werden die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen sowie prozessuale Fragen hierzu dargestellt und erst im Anschluss materiell-rechtliche Probleme erörtert. Demnach finden sich beispielsweise die Ausführungen zur Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans im Rahmen des verwaltungsprozessualen Normenkontrollantrags. Daraus resultiert ein weiterer großer Vorteil dieses untypischen Aufbaus nach Anspruchszielen. Die Probleme werden von Frenz dort erörtert, wo diese auch in den Examensklausuren regelmäßig auftreten können. In einem zweiten Abschnitt geht es um die Aufhebung von Verwaltungsakten. Ist man dort mit seiner Wiederholung angekommen, überrascht es auch wenig, dass abermals zunächst der prozessuale Teil - in diesem Fall die Zulässigkeit der Anfechtungsklage - vorweg gestellt, und erst in der Begründetheit dieser Klageart im nächsten Unterabschnitt die Probleme um den Verwaltungsakt ausgearbeitet werden. Dabei wird die Prüfstruktur anhand der Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme dargestellt. Auch die sonstigen klausurrelevanten Themen um die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten wie etwa Rücknahme und Widerruf nach §§ 48, 49 VwVfG findet sich getreu dem grundsätzlichen Aufbau in diesem Unterabschnitt. Besonders erfreulich

ist, dass der Anfechtungssituation unmittelbar der einstweilige Rechtsschutz nach §§ 80, 80a VwGO folgt. Damit wird die Verknüpfung von Hauptsache und vorläufigem Verfahren deutlicher als in vielen anderen Werken. Der Antrag nach § 123 VwGO wird dementsprechend in Teilen erörtert. Soweit es um das vorläufige Unterlassen einer Leistung geht, reihen sich diese Ausführungen nach der Leistungsunterlassungsklage im nächsten Kapitel („Abwehr sonstiger Maßnahmen“) ein.

Im zweiten Teil behandelt Frenz sodann den Erlass von Maßnahmen. Dabei beginnen die Ausführungen mit dem oftmals überhaupt nicht oder nur unzureichend behandelten Problem des Anspruchs auf Normerlass samt dessen prozessualer Durchsetzung. Auch hier finden die Erörterungen unmittelbar im Kontext von Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht statt. Der überwiegende Gegenstand dieses zweiten Teils ist mit Recht die Darstellung der Zulässigkeit und Begründetheit der Verpflichtungsklage. Im Rahmen der letzteren werden Baugenehmigung, das öffentliche Sachenrecht samt kommunalrechtlicher Problematiken, der Anspruch auf polizeiliches Einschreiten, die Zusage und schließlich das Wiederaufgreifen des Verfahrens behandelt. Anschließend folgen Probleme um das sonstige Verwaltungshandeln. Darin finden sich neben Ausführungen zur allgemeinen Leistungsklage und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag auch solche zum Staatshaftungsrecht.

Endlich erfolgt in einem dritten Teil die Feststellung der Rechtswidrigkeit. Selbstredend wird dem Leser hier eine Beschreibung zur Feststellungs- wie auch zur Fortsetzungsfeststellungsklage samt den klausurrelevanten materiell-rechtlichen Konstellationen in dieser Hinsicht (Versammlungsrecht, Polizeirecht) gegeben. Besonders ist allerdings hervorzuheben, dass jenen Ausführungen wichtige staatsorganisationsrechtliche Probleme vorausgehen. So behandelt Frenz in sich stimmig vorweg die prozessualen und, in völlig zufriedenstellendem Umfang, die materiell-rechtlichen Fragen der Organ- und Bund-Länder-Streitigkeiten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Darstellung des gesamten öffentlich-rechtlichen Examensstoffes ohne lange Themenhinführungen erfolgt. Die Neuauflage wurde nun sogar noch vermehrt um zusammenfassende Schemata erweitert. Die Unterfütterung mit zahlreichen Beispielfällen erleichtert das Verständnis von Frenz' Examinatorium erheblich. Erwähnt werden sollte in diesem Zusammenhang auch das Layout des Werkes, das die Fallbeispiele aus der Rechtsprechung und die Ausführungen zu deren Lösung optisch hervorhebt, so dass sich der Leser schon auf den ersten Blick in dem Buch zurechtfindet. Nicht nur deshalb liest sich das Examinatorium erstaunlich kurzweilig. Selbstverständlich hat Walter Frenz an den Stellen, an denen es angezeigt war, die aktuellste Rechtsprechung nicht nur - wie so oft - in den Fußnoten erwähnt, sondern teilweise sogar als einleitenden Beispielfall aufgenommen. Aber auch in den Fußnoten finden sich zu jedem Kapitel zahlreiche Vertiefungshinweise, so dass auch durchaus der fleißige Studienanfänger dieses Buch zur Übersicht in die Hand nehmen und die Themenbereiche nach Belieben vertiefen kann.

Wie eingangs erwähnt ist aber dieses Büchlein in der Regel an den fortgeschrittenen Studiosus und den Referendar adressiert. Dies soll aber nicht als Kritik, vielmehr gerade als Lob dieses Werkes aufgefasst werden. Gerade weil *Frenz* vorhandenes Wissen voraussetzen darf, sind die Darstellungen so gelungen.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass sich *Frenz*' Examens-training weiterhin so fortentwickelt und den selbst so hoch gelegten Maßstab hält. Jedenfalls ist das Kompendium auf dem besten Weg, der „Medicus“ des Öffentlichen Rechts zu werden.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schreiner, Schwandorf